

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/25 60b239/98k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.02.1999

Norm

ABGB §364a

Rechtssatz

Für eine Haftung nach § 364a ABGB reicht das Vorliegen genereller Rechtsvorschriften oder Normen nicht aus, sondern setzt § 364a ABGB einen individuellen behördlichen Rechtsakt voraus. Die behördliche Zulassung eines Spritzmittels stellt keine dem behördlichen Genehmigungsverfahren im Sinne des § 364a ABGB gleichzuhaltende behördliche Genehmigung einer "Anlage" dar.

Entscheidungstexte

6 Ob 239/98k
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 239/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111731

Dokumentnummer

JJR_19990225_OGH0002_0060OB00239_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$